

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 594/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irena T [REDACTED] geb. S [REDACTED].  
S [REDACTED] Street, B [REDACTED], T [REDACTED] A [REDACTED]/Israel,

Beklagte und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
T [REDACTED]straße 26, D [REDACTED].

Kläger und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beklagte.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EGO) liegt nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde hat den zugunsten der Beklagten ergangenen Bescheid widerrufen und die Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Entschädigung ausgesprochen. Nach rechtskräftiger Abweisung der gegen den Widerrufs- und Rückforderungsbescheid gerichteten Klage begehrt das Land die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des zurückgeforderten Entschädigungsbetrages.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Entschädigungsgerichte für die Rückzahlungsklage zuständig sind und bejaht das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Widerrufs- und Rückforderungsbescheid in Israel nicht für vollstreck-

- 3 -

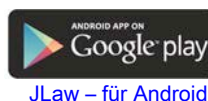
bar erklärt werden könne. Sein Urteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Wenn ein Bescheid oder Vergleich widerrufen wird, weil sich nachträglich herausstellt, daß ein Entziehungsgrund nach § 7 Abs. 2 BEG vorliegt, und die Behörde von der Möglichkeit der Rückforderung bereits bewirkter Leistungen Gebrauch macht, entsteht ein entschädigungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch. Zur Entscheidung über eine Klage, mit der dieser Anspruch nach Entschädigungsbewilligung durch Bescheid oder Vergleich ausnahmsweise im Wege der Leistungsklage verfolgt werden muß, weil die in § 205 BEG vorgesehene Vollstreckung aus dem Widerrufs- und Rückforderungsbescheid auf Schwierigkeiten stößt, ist das örtlich zuständige Entschädigungsgericht berufen. Das hat der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden (RzW 1974, 243 Nr. 9; 1976, 80). Ob die gerichtliche Geltendmachung in dem Rechtsstreit nach § 212 BEG auf Aufhebung oder Abänderung des Widerrufs- und Rückforderungsbescheids durch Erhebung einer Widerklage oder nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids durch eine gesonderte Klage erfolgt, ist für die Frage der Zulässigkeit der Klage und des zur Entscheidung berufenen Gerichts ohne Belang.

Der Berufungsrichter stellt, sachverständig beraten, fest, daß nach israelischem Recht der Rückforderungsbescheid für die Durchsetzung des Anspruchs nicht verwertbar sei. In Israel sei eine Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln nur dann möglich, wenn es sich um Urteile handle; die im Vorprozeß ergangene gerichtliche Entscheidung habe keinen vollstreckbaren Inhalt. Mit dieser Begründung bejaht er das Rechtsschutzinteresse ebenfalls in



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH aaO; Urteil vom 30. November 1978 - IX ZR 50/74). Ob die von der Beschwerde erhobene Beanstandung als Rüge des Verfahrens bei der Feststellung des ausländischen Rechts an sich zulässig (vgl. BGH RZW 1974, 243 Nr. 9; BGH LM ZPO § 293 Nr. 2) oder ob die Rüge schon deshalb nach §§ 549, 562 ZPO unzulässig ist, weil der Angriff in Wahrheit dem Ergebnis des Verfahrens bei der Feststellung des ausländischen Rechtsgilt (vgl. BGH RZW 1974, 243 Nr. 9; 1976, 80; BGH NJW 1963, 252), kann hier auf sich beruhen. Denn auch ein Mangel des Verfahrens würde den Zugang zur Revision nicht eröffnen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mal

Gärtner